

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
1999/C 168/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 168/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften	2
1999/C 168/03	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	3
1999/C 168/04	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen ⁽¹⁾	4
1999/C 168/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1551 — AT&T/MediaOne) ⁽¹⁾	4
1999/C 168/06	Liste der Flughäfen, die der Definition des „Internationalen Gemeinschaftsflughafens“ gemäß Artikel 197 der Verordnung (EWG) Nr. 2454 der Kommission entsprechen	5
1999/C 168/07	Sache Nr. IV/37.406 — Nordiska Satellitaktiebolaget (NSAB) ⁽¹⁾	9

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

1999/C 168/08

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet Ausbau des Potentials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage — Begleitmaßnahmen — Aufforderungskennnummer: IHP-ACCO-99-1

11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**15. Juni 1999**

(1999/C 168/01)

1 Euro	=	7,4302	Dänische Kronen
	=	323,94	Griechische Drachmen
	=	8,863	Schwedische Kronen
	=	0,6501	Pfund Sterling
	=	1,0392	US-Dollar
	=	1,5207	Kanadische Dollar
	=	125,27	Yen
	=	1,5941	Schweizer Franken
	=	8,189	Norwegische Kronen
	=	77,44865	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5735	Australische Dollar
	=	1,9427	Neuseeland-Dollar
	=	6,33699	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(1999/C 168/02)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
1999/235/D	Zulassungsvorschrift Reg TP 321 ZV 048 für Fernseh-Reportage-Funkanlagen im 10 GHz-Bereich	13.8.1999
1999/236/D	Zulassungsvorschrift Reg TP 324 ZV 122 für induktive Funkanlagen für nichtöffentliche Funkanwendungen	13.8.1999
1999/237/NL	Verordnung des Ministers für Verkehr, Wasserwirtschaft und öffentliche Arbeiten vom . . . , Nr. CDJZ/WBI/1999-707, zur Änderung der BABW-Durchführungsvorschriften für Verkehrszeichen, der Verordnung über Lichtsignalanlagen, der Verordnung über Anforderungen an die praktische Prüfung A, der Verordnung über Anforderungen an die praktische Prüfung B und E zu B, der Verordnung über Anforderungen an die praktische Prüfung C und E zu C und der Verordnung über Anforderungen an die praktische Prüfung D und E zu D	18.8.1999
1999/238/UK	Verordnung über die drahtlose Telegrafie (schnurlose Telefonapparate) (Beschränkung und Kennzeichnung) von 1999	18.8.1999
1999/239/D	Änderungen der Bauregelliste A und Liste C — Fassung 99/1 — für die Ausgabe 99/2	13.8.1999
1999/240/E	Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Anhang II des königlichen Erlasses 280/1994 vom 18. Februar zur Festlegung von Höchstwerten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und ihre Kontrolle in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs	26.8.1999
1999/241/E	Entwurf einer Verordnung zur Verabschiedung der Norm 8.1-IC., Vertikale Verkehrszeichen, der Straßenbauvorschriften	26.8.1999
1999/242/E	Entwurf einer Verordnung zur Verabschiedung der Norm 3.1-IC., Straßenführung, der Straßenbauvorschriften	26.8.1999
1999/243/F	Verordnung über technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung von für den menschlichen Verbrauch bestimmten Lebensmitteln verwendet werden dürfen. Verordnung über Leitlinien für die Zusammenstellung der Unterlagen, die bei Anträgen auf Zulassung von technischen Hilfsstoffen in für den menschlichen Verbrauch bestimmten Lebensmitteln einzureichen sind	19.8.1999
1999/244/F	Erlaß über die Sicherheitsvorschriften zu mobilen Heizgeräten, die mit flüssigen Brennstoffen befeuert werden, zur Änderung des Erlasses 92-1280 vom 10. Dezember 1992 und des geänderten Erlasses 62-1297 vom 7. November 1962	19.8.1999
1999/246/P	Verordnungsentwurf zur Festlegung der anzuwendenden Grundsätze und Normen für ein System der Entsorgung von Verpackungen und Verpackungsabfällen	20.8.1999
1999/247/F	Verordnungsentwurf über die Zulassungsbedingungen und die Liste von Geräten zur Messung der Lufttemperatur	23.8.1999
1999/248/A	Baustoffliste ÖA	30.8.1999
1999/250/UK	Entwurf der Verordnung über die Verantwortungspflicht der Hersteller (Verpackungsabfälle) (Änderung) (Nr. 2) von 1999	26.8.1999
1999/251/FIN	Verordnung des Ministeriums für Handel und Industrie über die Sicherheit von elektrischen Anlagen	26.8.1999

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
1999/252/D	Zulassungsvorschrift Reg TP 321 ZV 054 für Schmalband-Punkt-zu-Punkt-Digital-Richtfunkanlagen des festen Funkdienstes im 7 GHz-Bereich	27.8.1999
1999/254/B	Ministerialverordnung über die Vergabe von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch, die bestimmte Verbindungen auf Analgetikumbasis enthalten	27.8.1999
1999/255/FIN	Beschluß des Sozial- und Gesundheitsministeriums zur Übermittlung von Daten für gefährliche Chemikalien	30.8.1999

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(1999/C 168/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
Hubschrauber Transport GmbH	Kranebitter Allee 24 A-6020 Innsbruck	Fluggästen, Post, Fracht	9.10.1998
City Jet Luftfahrtsgesellschaft mbH	General Aviation Center A-1300 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	23.11.1998
Krono Air GmbH	Walsersweg 12 A-5071 Wals bei Salzburg	Fluggästen, Post, Fracht	23.12.1998
Inter-Avia Flugbetriebs-GmbH	Wildenhag 11 A-4880 St. Georgen	Fluggästen, Post, Fracht	15.2.1999

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen

(1999/C 168/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DÄNEMARK

Erteilte Betriebsgenehmigungen

Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
HeliFlight East ApS	Hangarvej E 12 DK-4000 Roskilde	Fluggästen, Post, Fracht	24.3.1999
Newair A/S	Billund Lufthavn DK-7190 Billund	Fluggästen, Post, Fracht	26.2.1999

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.1551 — AT&T/MediaOne)

(1999/C 168/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Juni 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen AT&T Corp. (AT&T) und MediaOne Group, Inc. (MediaOne) fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- AT&T: Telekommunikationsdienstleistungen,
- MediaOne: Kabeldienstleistungen und Mobiltelefonie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1551 — AT&T/MediaOne, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

**LISTE DER FLUGHÄFEN, DIE DER DEFINITION DES „INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFTSFLUGHAFENS“
GEMÄSS ARTIKEL 197 DER VERORDNUNG (EWG) NR. 2454 DER KOMMISSION ENTSPRECHEN**

(1999/C 168/06)

BELGIË/BELGIQUE

Antwerpen (Deurne)	Liège (Bierset)
Brussel — Bruxelles	Oostende
Charleroi (Gosselies)	

DANMARK

Billund Lufthavn	Roskilde Lufthavn
Bornholms Lufthavn	Århus Lufthavn
Esbjerg Lufthavn	Aalborg Lufthavn
Københavns Lufthavn, Kastrup	

DEUTSCHLAND

Flughafen Augsburg	Flughafen Hof
Flughafen Bayreuth	Flughafen Karlsruhe
Flughafen Berlin-Schönefeld	Flughafen Kiel
Flughafen Berlin-Tegel	Flughafen Köln/Bonn
Zentralflughafen Berlin-Tempelhof	Flughafen Leipzig/Halle
Flughafen Bremen	Flughafen Mannheim
Flughafen Dortmund	Flughafen Mönchengladbach
Flughafen Dresden	Flughafen München
Flughafen Düsseldorf	Flughafen Münster/Osnabrück
Landeplatz Egelsbach (Hessen)	Flughafen Nürnberg
Flughafen Erfurt	Flughafen Paderborn/Lippstadt
Flughafen Frankfurt Main	Flughafen Rostock
Flughafen Friedrichshafen	Flughafen Saarbrücken
Flughafen Hamburg	Flughafen Stuttgart
Flughafen Hannover	

ΕΛΛΑΔΑ

Athinon	M. Alexandros (Kavala)
Makedonia (Thessaloniki)	Ioannina
N. Kazantzakis (Heraklio)	Mikonos
I. Kapodistrias (Kerkyra)	Preveza
Diagoras (Rodos)	Skiathos
Araxos	Santorini
Mytilini + Limnos	Milos
Dimokritos (Alexandroupolis)	Paros
Zakinthos	Karpathos
Kalamata	Chios
Kefalonia	Naxos
Kos	N. Aghialos
Samos	Sitia
Chania	

ESPAÑA

Alicante	Gerona-Costa Brava
Almería	Granada
Arrecife (Lanzarote)	Ibiza
Avilés (Asturias)	Jerez
Barcelona	La Coruña
Bilbao	Las Palmas de Gran Canaria

Madrid-Barajas
 Mahón-Menorca
 Málaga
 Melilla
 Murcia-San Javier
 Palma de Mallorca
 Puerto de Rosario-Fuerteventura
 Reus
 Sabadell
 San Sebastián
 Santa Cruz de la Palma

Santander
 Santiago
 Sevilla
 Tenerife-Norte
 Tenerife-Sur
 Valencia
 Villanubla-Valladolid
 Vigo
 Vitoria
 Zaragoza

FRANCE

Abbeville
 Agen
 Ajaccio-Campo dell'oro
 Albi
 Amiens
 Angers
 Angoulême
 Annecy
 Annemasse
 Auxerre
 Avignon
 Bâle-Mulhouse
 Bastia-Poretta
 Beauvais-Tillé
 Bergerac
 Besançon
 Béziers
 Biarritz-Bayonne-Anglet
 Bordeaux-Mérignac
 Bourges
 Brest-Guivapas
 Caen-Carpiquet
 Cahors
 Calais
 Calvi — Sainte-Catherine
 Cannes-Mandelieu
 Carcassonne
 Castres
 Cayenne-Rochambeau
 Chambéry
 Charleville
 Châteauroux
 Cherbourg
 Clermont-Ferrand — Aulnat
 Colmar
 Courchevel
 Deauville
 Dieppe
 Dijon
 Dinard
 Dôle
 Épinal
 Figari
 Fort-de-France — Le Lamentin
 Fréjus
 Gap
 Granville

Grenoble — Saint-Geoirs
 Issy-les-Moulineaux
 La Mole
 La Rochelle
 Lannion
 Laval
 Le Bourget
 Le Castelet
 Le Havre
 Le Mans
 Le Touquet
 Lille-Lesquin
 Limoges
 Lognes
 Lorient — Lann-Bihoué
 Lyon-Bron
 Lyon-Satolas
 Marseille-Provence
 Meaux
 Megève
 Metz-Nancy-Lorraine
 Montbéliard
 Montpellier-Fréjorgues
 Morlaix
 Nancy-Essey
 Nantes-Atlantique
 Nevers
 Nice-Côte d'Azur
 Nîmes-Garons
 Orléans-Bricy
 Orléans — Saint-Denis-de-l'Hôtel
 Orly
 Pau-Pyrénées
 Périgueux
 Perpignan-Rivesaltes
 Pointe-à-Pitre — Le Raizet
 Poitiers
 Pontarlier
 Pontoise
 Quimper
 Reims-Champagne
 Rennes — Saint-Jacques
 Roanne
 Rodez
 Roissy — Charles-de-Gaulle
 Rouen
 Saint-Brieuc

Saint-Denis — Gillot
 Saint-Étienne
 Saint-Nazaire
 Saint-Yan
 Strasbourg-Entzheim
 Tarbes-Ossun-Lourdes
 Toulouse Blagnac
 Tours

Toussus-le-Noble
 Troyes
 Valence
 Valenciennes
 Vannes
 Vesoul
 Vichy

IRELAND/EIRE

Dublin airport
 Cork airport

Shannon airport

ITALIA

Aosta
 Albenga
 Alghero Fertilia
 Ancona Falconara
 Bari Palese
 Bergamo Orio al Serio
 Biella
 Bologna Borgo Panigale
 Bolzano
 Brindisi Casale
 Cagliari Elmas
 Catania Fontanarossa
 Firenze Peretola
 Forlì Ridolfi
 Genova C. Colombo
 Grosseto
 Lamezia Terme
 Marina di Campo
 Milano Linate
 Milano Malpensa
 Napoli Capodichino

Olbia Costa Smeralda
 Padova
 Palermo Punta Raisi
 Pantelleria
 Parma
 Perugia S. Egidio
 Pescara
 Pisa
 Reggio Calabria
 Rimini Miramare
 Roma Ciampino
 Roma Fiumicino
 Roma Urbe
 Ronchi dei Legionari
 Torino Caselle
 Trapani Birgi
 Treviso S. Giuseppe
 Venezia Lido
 Venezia Tessera
 Verona Villafranca

LUXEMBOURG

Luxembourg

NEDERLAND

Budel
 Eelde
 Eindhoven
 Gilze-Rijen
 Rotterdam
 Schiphol
 Seppe
 Soesterberg

Hilversum
 Lelystad
 Maastricht
 Midden-Zeeland
 Teuge
 Texel
 Twente

ÖSTERREICH

Flughafen Wien
 Flughafen Linz
 Flughafen Salzburg

Flughafen Graz
 Flughafen Klagenfurt
 Flughafen Innsbruck

PORTUGAL

Aeroporto de Lisboa
Aeroporto Francisco Sá Carneiro (Porto)
Aeroporto de Faro
Aeroporto de Santa Catarina (Madeira)

Aeroporto de Porto Santo (Madeira)
Aeroporto de Ponta Delgada (Açores)
Aeroporto de Santa Maria (Açores)
Aeroporto das Lajes (Açores)

SUOMI

Helsinki-Vantaan lentoasema
Ivalon lentoasema
Joensuu lentoasema
Jyväskylän lentoasema
Kajaanin lentoasema
Kemi-Tornion lentoasema
Kruunupyyn lentoasema
Kuopion lentoasema
Lappeenrannan lentoasema

Mariehamn flygplats
Oulun lentoasema
Porin lentoasema
Rovaniemen lentoasema
Savonlinnan lentoasema
Tampere-Pirkkalan lentoasema
Turun lentoasema
Vaasan lentoasema
Varkauden lentoasema

SVERIGE

Arlanda (Stockholm)
Arvidsjaur
Bromma
Falun-Borlänge
Göteborg-Säve
Halmstad
Helsingborg Heliport
Jönköping
Kalmar
Karlstad
Kiruna
Kristianstad
Landvetter (Göteborg)
Linköping

Luleå-Kallax
Malmö Heliport
Norrköping
Nyköping (Stockholm-Skavsta)
Örebro
Östersund
Ronneby
Sturup (Malmö), including: Passenger Terminal in Malmö
Sundsvall-Härnösand
Umeå
Visby
Västerås
Växjö

UNITED KINGDOM

Aberdeen (Dyce)
Belfast (Aldergrove)
Biggin Hill
Birmingham
Blackpool
Bournemouth
Bristol
Cambridge
Cardiff-Wales
City-Airport-London
Coventry
East Midlands Airport
Edinburgh
Exeter
Gatwick Airport-London
Glasgow
Heathrow Airport-London
Humberside

Isle of Man (Ronaldsway)
Leeds Bradford
Liverpool
Luton
Lydd
Manchester
Manston
Newcastle
Norwich
Plymouth (Roborough)
Prestwick
Shoreham
Southampton
Southend
Stansted Airport-London
Sumburgh
Teesside

Sache Nr. IV/37.406 — Nordiska Satellitaktiebolaget (NSAB)

(1999/C 168/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)**1. Anmeldung**

Am 11. Februar 1999 erhielt die Kommission einen von der NSAB und ihren Muttergesellschaften (Teracom AB, Swedish Space Corporation und Tele Danmark A/S) eingereichten Antrag auf Erteilung eines Negativattests bzw. Freistellung gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates⁽¹⁾ für eine am 1. Dezember 1998 zwischen den genannten Parteien geschlossene Vereinbarung. Das als Operations Agreement bezeichnete Papier enthält Leitlinien für das NSAB-Management, regelt die Versorgung von NSAB mit Leistungen der Muttergesellschaften und legt fest, wie die NSAB-Ressourcen unter den Anteilseignern aufgeteilt werden.

2. Beteiligte Unternehmen

NSAB überträgt über die eigenen Nachrichtensatelliten Fernseh- und Rundfunkprogramme in die nordischen und baltischen Staaten sowie nach Polen. SSC und Teracom sind jeweils mit 37,5 % an NSAB beteiligt, die restlichen Geschäftsanteile von 25 % hält Tele Danmark. NSAB wird gemeinsam von Teracom und SSC kontrolliert.

Teracom AB („Teracom“) ist ein kommerzielles Unternehmen, das hauptsächlich Bodenübertragungsdienste an die beiden staatlichen schwedischen Fernsehanstalten und den schwedischen Privatsender TV4 verkauft. Teracom befindet sich zu 100 % in staatlichem Besitz.

Svenska rymdaktiebolaget („SSC“) führt die schwedischen Weltraum- und Fernerkundungsprogramme durch. Die Gesellschaft will die kommerzielle Nutzung der Weltraum- und Fernerkundungstechnik in Schweden vorantreiben und diesbezügliche Systeme und Dienstleistungen weltweit vermarkten. SSC gehört ebenfalls zu 100 % dem schwedischen Staat. Obwohl in staatlichem Eigentum stehend, werden SSC und Teracom als voneinander unabhängige Wirtschaftsunternehmen geführt.

Tele Danmark ist der größte Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen in Dänemark. Das Unternehmen bietet Sprachtelefonie im Fest- und im Mobilfunknetz sowie Kabelfernsehdienste an. Tele Danmark gehört zu 34,4 % Ameritech, die restlichen Anteile werden von privaten Anteilseignern gehalten.

3. Vorangegangene Notifizierungen

Das erste NSAB Operations Agreement zwischen SSC und Teracom wurde am 29. April 1994 unterzeichnet und der Europäischen Kommission am 9. September 1994 gemeldet. Am 22. Januar 1998 erfolgte per Verwaltungsschreiben die Mitteilung über die Einzelfreistellung der Vereinbarung. Nach dem Einstieg von Tele Danmark bei NSAB wurde eine neue Vereinbarung ausgearbeitet.

Außerdem wurden der Kommission mehrere Zusatzvereinbarungen gemeldet. Hierzu gehört die am 19. Juli 1995 zwischen NSAB, Kinnevik (einem u. a. im Medienbereich tätigen schwedischen privatwirtschaftlichen Konzern) und Tele Danmark getroffene Vereinbarung über die Anmietung von NSAB-Satellitentranspondern durch Kinnevik und Tele Danmark. Diese Vereinbarung wurde später geändert; die geänderte Fassung wurde der Kommission am 26. Mai 1997 übermittelt. Am selben Tag meldeten NSAB, MTG (seinerzeit das für den Bereich Medien zuständige Unternehmen der Kinnevik-Firmengruppe) und der Viacom-Konzern eine Transponder-Leasing- und Sendevereinbarung. Darin verpflichtete sich NSAB, für MTG die Aufwärtsverbindung („uplink“) zum Satelliten herzustellen und Transponderkapazitäten bereitzustellen, um dem Unternehmen die analoge Ausstrahlung bestimmter, ganz oder teilweise vom Viacom-Konzern gehörender Programmkanäle im nordischen Raum zu ermöglichen. Mit der Sendevereinbarung sicherte sich MTG das Recht, besagte Viacom-Kanäle direkt über Satellit an mit einem Satellitenempfangsgerät ausgestattete Haushalte auszustrahlen. Damit wurde MTG im nordischen Raum ein gewisses Exklusivrecht bei der Versorgung privater Haushalte mit analogem Satellitenfernsehen eingeräumt.

4. Relevanter Markt

Nach Aussage der Vertragsparteien berührt die Bereitstellung von Satellitentransponderkapazität drei Produktmärkte: Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für die Allgemeinheit, Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen für geschlossene Benutzergruppen und sonstige Übertragungsleistungen. Zu den Leistungen für geschlossene Benutzergruppen gehören beispielsweise der Aufbau einer Übertragungsleitung zwischen einer Wettkampfstätte und einem TV-Studio sowie betriebsinterne TV-Leistungen für Unternehmen mit weitverzweigten Geschäftsstellen. Unter sonstigen Diensten sind sämtliche nicht in die ersten beiden Kategorien fallenden NSAB-Dienste zu verstehen, wie etwa Datenverteilung, Datenübermittlung sowie bestimmte Anwendungen im Internet-Verkehr.

Der räumliche Markt für die genannten drei Produkte wird von den Vertragsparteien als europaweit beschrieben. Mit den eingesetzten Satelliten können verschiedene Regionen in Europa erreicht werden: die nordischen und baltischen Länder, Norddeutschland und Polen. Rundfunk- und TV-Übertragungsleistungen für geschlossene Benutzergruppen sowie die sonstigen Dienste werden ebenfalls europaweit erbracht, da die Kunden dieser beiden Marktsegmente über ganz Europa verteilt sind.

5. Inhalt der Vereinbarung

Das Operations Agreement enthält eine Reihe von Exklusivrechten im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Vermarktung der NSAB-Satellitentransponderkapazitäten. So ist die Vermarktung der NSAB-Kapazitäten zwecks Übertragung von für

⁽¹⁾ ABl. 13 vom 21.12.1962, S. 204/62.

die Allgemeinheit bestimmten Rundfunk- und Fernsehprogrammen allein NSAB vorbehalten. Teracom und Tele Danmark haben sich ihrerseits das alleinige Recht auf Nutzung der Satellitenkapazitäten für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen für geschlossene Benutzergruppen gesichert. NSAB ist wiederum verpflichtet, einen Teil der Managementdienste über SSC abzuwickeln (Satellitenbahnverfolgung, Telemetrie und Fernsteuerung, Durchführung von Tests, Frequenzkoordinierung, versicherungstechnische Abwicklung, Transponder-Reservierung, Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung der Satelliten und Anschaffung neuer Satelliten). Außerdem darf NSAB Uplink-Dienste für Kunden, die Rundfunk- und Fernsehprogramme für die Allgemeinheit anbieten, nur über Teracom abwickeln.

6. **Schlußfolgerung**

Eine erste Würdigung des Sachverhalts durch die Kommission ergab, daß die gemeldete Vereinbarung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

Betroffene Dritte werden hiermit aufgefordert, sich zu der geplanten Maßnahme der Kommission zu äußern.

Die Bemerkungen müssen spätestens nach 30 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Kommission eingegangen sein. Sie sind per Fax ((32-2) 296 98 04) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens IV/37.406 an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Referat C
Büro C-150, 3/158
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150
B-1049 Brüssel

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet Ausbau des Potentials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage

Begleitmaßnahmen

Aufforderungskennnummer: IHP-ACCO-99-1

(1999/C 168/08)

1. Gemäß dem Beschluß Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (FTE) für den Zeitraum 1998—2002 ⁽¹⁾ (nachstehend „Fünftes Rahmenprogramm“ genannt) und der Entscheidung 1999/173/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet „Ausbau des Potentials an Humanressourcen und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ (1998—2002) ⁽²⁾ (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) fordert die Europäische Kommission hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms auf.

Nach Artikel 5 des spezifischen Programms erstellte die Europäische Kommission als Grundlage für die Durchführung des spezifischen Programms ein Arbeitsprogramm ⁽³⁾ mit den genauen Zielen und FTE-Prioritäten und einem vorläufigen Zeitplan für deren Umsetzung. Die in dieser Aufforderung genannten Ziele, Prioritäten, vorläufigen Haushaltsmittel und Arten von indirekten FTE-Aktionen entsprechen denen des Arbeitsprogramms.

2. Diese Aufforderung betrifft

Vorschläge im Sinne von Punkt 4 dieser Aufforderung, bei denen die Aufforderung unbefristet gilt und die Bewertung in von der Zahl der eingegangenen Vorschläge abhängigen Abständen, die jedoch 3 Monate nicht überschreiten werden, stattfindet.

Die verschiedenen Arten von indirekten Aktionen und die jeweiligen Eingangsfristen sind unter Punkt 4 dieser Aufforderung aufgeführt. Bei diesem Verfahren können Vorschläge jederzeit während der gesamten Laufzeit der Aufforderung eingereicht werden.

Die Vorschläge sind in einem Schritt einzureichen.

3. Das spezifische Programm wird insbesondere mit indirekten FTE-Aktionen nach Maßgabe der Anhänge II und IV des Fünften Rahmenprogramms und des Anhangs III des spezifischen Programms durchgeführt.

Eine Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien für diese Aufforderung enthalten das Fünfte Rahmenprogramm, das spezifische Programm, der Beschluß 1999/65/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Regeln für die Teilnahme von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Umsetzung des Fünften Rahmenprogramms ⁽⁴⁾ (nachstehend „Regeln für die Teilnahme und Verbreitung“ genannt) und das Arbeitsprogramm.

Auskünfte zu diesen Regeln und zur Vorbereitung und Einreichung von Vorschlägen sind im Leitfaden für Antragsteller für Begleitmaßnahmen enthalten, der ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zu dieser Aufforderung bei der Europäischen Kommission unter folgender Adresse erhältlich ist:

Europäische Kommission
Generaldirektion XII
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
Direktion F: Humankapital und Mobilität
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

E-mail: improving@dg12.cec.be
Fax (32-2) 295 88 65
Internet: <http://cordis.lu/improving>

Personen, die zur Teilnahme an indirekten FTE-Aktionen des spezifischen Programms zugelassen sind, werden aufgefordert, Vorschläge für Begleitmaßnahmen einzureichen, mit denen die Durchführung der einzelnen Phasen des Programms unterstützt werden soll: Überwachung und Bewertung der Forschungsarbeiten, Vorbereitung neuer Aktivitäten für die Laufzeit des Programms, Verbreitung und Verwertung von Ergebnissen, Analyse und Folgenabschätzung der Tätigkeiten sowie Vorbereitung künftiger Gemeinschaftsmaßnahmen auf diesem Gebiet.

Diese Aufforderung zielt im einzelnen auf folgende Begleitmaßnahmen ab:

- Maßnahme 1: Unterstützung der Überwachung, Bewertung und Verwertung sozioökonomischer Forschungsarbeiten. Dadurch soll der Mehrwert der sozioökonomischen Forschung maximal gesteigert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 105.

⁽³⁾ Entscheidung C(1999) 508 der Europäischen Kommission.

⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 46.

- Maßnahme 2: Im Rahmen der Leitaktion „Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ Unterstützung für Tätigkeiten in den Bereichen Information, Kommunikation und Verbreitung; hierunter fallen wissenschaftliche Veröffentlichungen und die Bekanntmachung und Verwertung von Ergebnissen. Damit soll erreicht werden, daß die Leitaktion nach außen besser bekannt und stärker genutzt wird. Weitere Ziele sind die Förderung einer begrenzten Auswahl von Veranstaltungen mit genauer Zielsetzung auf europäischer Ebene, die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse der sozioökonomischen Forschung sowie der Ausbau der Verbindungen zwischen Politik und Forschung.
- Maßnahme 3: Anregungszuschüsse im Rahmen der Leitaktion „Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“. Dahinter steht das Ziel, potentielle Teilnehmer zusammenzubringen und so einen Anreiz zu schaffen für die Entwicklung von Forschungsrichtungen, die für die allgemeinen Ziele dieser Leitaktion besonders wichtig sind, vor allem in sich neu herausbildenden Forschungsbereichen oder mit inter- und multidisziplinären Ansätzen oder in Bereichen, in denen die europäische Zusammenarbeit bislang hinter dem Bedarf zurücksteht.
- Maßnahme 4: Studien zur Unterstützung der Leitaktion „Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“. Damit sollen die Bedeutung und die Tragweite der Leitaktion vergrößert sowie die Kontakte zu Forschung und Politik in der EU ausgebaut werden.
- Maßnahme 5: Studien, Konferenzen, Seminare und Workshops zu strategischen Aspekten im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen des Humanpotentialprogramms. Ziel hierbei ist, zur Durchführung des Programms beizutragen, neue Forschungsbereiche herauszuarbeiten und dafür zu sorgen, daß alle potentiellen Teilnehmer aus dem Programm maximalen Nutzen ziehen.

Weitere Einzelheiten zu Inhalt, Umfang und Zielen dieser Aufforderung sind dem Leitfaden für Begleitmaßnahmen zu entnehmen.

Die für Begleitmaßnahmen im Rahmen dieser Aufforderung verfügbaren vorläufigen Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsbeteiligung betragen 8 Mio. EUR.

Der erste Bewertungstermin für Vorschläge im Rahmen der unbefristet geltenden Aufforderungen ist der 10. September 1999. Vorschläge, die nach diesem Termin eingehen, werden in von der Zahl der eingegangenen Vorschläge abhängigen Abständen, die jedoch 3 Monate nicht überschreiten werden, bewertet.

4. Vorschläge für Begleitmaßnahmen können bis einschließlich 28. Juni 2002 folgendermaßen eingereicht werden:
 - per Post, vorzugsweise als Einschreiben (es gilt das Datum des Poststempels), an die folgende Anschrift:

Europäische Kommission
Büro für Forschungsvorschläge (ORBN 8)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

- durch Kurierdienst ⁽¹⁾ oder eigenhändig gegen Empfangsbestätigung:

Europäische Kommission
Büro für Forschungsvorschläge
Square Frère Orban 8
B-1000 Brüssel

Bitte vermerken Sie die Aufforderungskennnummer auf dem Umschlag;

- elektronisch (siehe Leitfaden für Antragsteller). In diesem Fall sind zwei Dateien einzurichten. Die erste ist eine kleine Validierungsdatei mit Basisinformationen zum Vorschlag und einem individuellen Identifizierungscode. Diese Validierungsdatei muß bei der Europäischen Kommission vor oder an dem oben genannten Stichtag eingehen. Die zweite Datei enthält den eigentlichen Vorschlag und muß unverändert — ersichtlich an dem individuellen Identifizierungscode — spätestens 48 Stunden nach dieser Frist eingehen.

Per Post versandte Vorschläge müssen vor dem oder am entsprechenden Stichtag aufgegeben werden. Vorschläge, die bei der Europäischen Kommission bis zu 10 Arbeitstage nach dieser Frist eingehen, werden angenommen, sofern sie vor oder an diesem Tag bei der Post aufgegeben und abgestempelt wurden. Durch Kurierdienst oder eigenhändig eingereichte Vorschläge müssen vor oder an dem Stichtag eingehen.

Die Antragsteller werden ersucht, zur Einreichung ihrer Vorschläge nur eine der oben beschriebenen Methode zu verwenden und nur eine Fassung eines Vorschlags einzureichen. Geht ein zulässiger Vorschlag sowohl in Papier- als auch in elektronischer Form ein, wird nur die elektronische Fassung bewertet.

5. Beim gesamten Schriftverkehr zu dieser Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags) ist unbedingt die entsprechende Aufforderungskennnummer anzugeben.

Bei Einreichung eines Vorschlags — entweder auf Papier oder elektronisch — akzeptieren die Antragsteller die Bedingungen dieser Aufforderung und der Unterlagen, auf die sie Bezug nimmt.

Alle bei der Europäischen Kommission eingehenden Vorschläge werden streng vertraulich behandelt.

Nach den Regeln für die Teilnahme und Verbreitung und der Verordnung der Europäischen Kommission für deren Anwendung können die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten auf begründeten Antrag Zugang zu Kenntnissen erhalten, die für politische Entscheidungen relevant sind. Diese Kenntnisse müssen aus FTE-Aktionen stammen, die infolge dieser Aufforderung unterstützt wurden, und einen Teil des Arbeitsprogramms betreffen, der für einen solchen Zugang in Frage kommt.

Die Europäische Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. In diesem Zusammenhang werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge einzureichen oder an ihrer Einreichung mitzuwirken.

⁽¹⁾ Telefonnummer für Kurierdienste (32-2) 296 02 45.